

Stadt Tangermünde
Der Stadtrat

Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen durch die
Stadt Tangermünde



Inhaltsverzeichnis	Seite
Präambel	2
§ 1 Ehrungen und Auszeichnungen	2
§ 2 Ehrenbürgerrecht	2
§ 3 Ehrennadel	2
§ 4 Ehrenbezeichnung	2
§ 5 Mehrfache Auszeichnungen	2
§ 6 Verleihungsverfahren	3
§ 7 Entzug der Auszeichnung	3
§ 8 Persönliche Berechtigung und Verpflichtung des Ausgezeichneten	3
§ 9 Inkrafttreten	3

Auf der Grundlage der §§ 6, 34 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.05.2010 folgende Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen durch die Stadt Tangermünde beschlossen:

§ 1 Ehrungen und Auszeichnungen

Die Stadt Tangermünde ehrt Persönlichkeiten durch

- das Ehrenbürgerrecht
- die Ehrennadel der Stadt Tangermünde
- die Ehrenbezeichnung

§ 2 Ehrenbürgerrecht

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung der Stadt. Persönlichkeiten, die sich in hervorragender Weise um die Stadt Tangermünde verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Besondere Rechte und Pflichten, außer dem Recht sich als Ehrenbürger zu bezeichnen, werden durch die Verleihung nicht begründet oder aufgehoben. Näheres regelt die Hauptsatzung.

§ 3 Ehrennadel

- (1) Die Stadt Tangermünde kann zur Anerkennung besonderer Verdienste im kommunalpolitischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich eine Ehrennadel verleihen.
- (2) Die Ehrennadel der Stadt Tangermünde ist aus Gold und zeigt das Stadtwappen.

§ 4 Ehrenbezeichnung

- (1) An Bürgerinnen und Bürger, die mindestens 20 Jahre Stadtrat/Stadträtin oder Ehrenbeamter/Ehrenbeamtin waren und ausgeschieden sind, kann eine Ehrenbezeichnung verliehen werden.
- (2) Die als Stadtrat/Stadträtin und Ehrenbeamter/Ehrenbeamtin in der Stadt Tangermünde verbrachte Zeit kann zusammengerechnet werden.
- (3) An Bürgerinnen und Bürger, die mindestens 20 Jahre Ortschaftsrat/Ortschaftsrätin waren, kann ebenfalls eine Ehrenbezeichnung verliehen werden. Zeiten vor dem 01.01.2010 als Gemeinderat/Gemeinderätin werden angerechnet.

§ 5 Mehrfache Auszeichnungen

Denselben Persönlichkeiten können nacheinander mehrere Auszeichnungen verliehen werden.

§ 6 Verleihungsverfahren

- (1) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrennadel sowie der Ehrenbezeichnung entscheidet der Stadtrat Tangermünde in nicht öffentlicher Sitzung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Stadtrates.
- (2) Über die Verleihung wird dem Ausgezeichneten/der Ausgezeichneten eine Urkunde ausgehändigt, die Auskunft über die Art der Verdienste gibt. Die Unterzeichnung und Aushändigung des Ehrenbürgerbriefes, der Ehrennadel sowie der Ehrenbezeichnung mit dazugehörigen Verleihungsurkunden obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin. Die Verleihung wird in feierlicher Form vorgenommen.
- (3) Vorschläge zur Verleihung der Auszeichnung können von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den Fraktionen des Stadtrates unterbreitet werden.

§ 7 Entzug der Auszeichnung

Das Ehrenbürgerrecht, die Ehrennadel und die Ehrenbezeichnung können durch Beschluss des Stadtrates in nicht öffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden.

§ 8 Persönliche Berechtigung und Verpflichtung des Ausgezeichneten

- (1) Der Ehrenbürgerbrief und die Ehrennadel gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten/der Ausgezeichneten über.
- (2) Die Auszeichnungen dürfen weder verschenkt noch veräußert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Tangermünde, den 31.05.2010

Dr. Opitz
Bürgermeister

